

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 14

Thema dieser Ausgabe:

Änderungen  
Stiftungsrecht  
News.Info

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

---

steinenvorstadt 79 4051 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

## Änderungen im Stiftungsrecht

Seit 1. Januar 2006 sind verschiedene Änderungen im Stiftungsrecht in Kraft. Nachstehend wollen wir kurz auf die wesentlichen Anpassungen eingehen.



### Revisionsstelle

Grundsätzlich hat neu jede Stiftung eine Revisionsstelle zu wählen, welche von der Stiftung unabhängig sein muss. Jedoch kann auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu wählen, wenn:

- die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 ist; und
- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft

Zudem hat die Stiftung eine besonders befähigte Revisionsstelle im Sinne der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren zu bezeichnen, wenn sie:

- öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren Spenden oder sonstige Zuwendungen von jeweils mehr als CHF 100'000 erhält;
- in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreitet:
  - Bilanzsumme von CHF 10 Mio.,
  - Umsatzerlös von CHF 20 Mio.,
  - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist; oder
- Anleiensobligationen ausstehend hat; oder
- wenn die Aufsichtsbehörde dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage als notwendig erachtet.

### Eintragungen im Handelsregister

Neu eintragungspflichtig sind:

- sämtliche zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen unter Hinweis auf die Zeichnungsart sowie alle nicht zeichnungsberechtigten Mitglieder des obersten Stiftungsrates
- die Revisionsstelle oder der Hinweis auf das Datum der Verfügung der Aufsichtsbehörde, wonach die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit ist

### **Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

Wenn begründete Besorgnis besteht, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisionsstelle zur Prüfung vor. Diese legt die geprüfte Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz selbst der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.

### **Buchführung**

Die Stiftung ist zur Buchführung verpflichtet. Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung sind sinngemäss anwendbar. Wenn die Stiftung jedoch ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, so sind für die Rechnungslegung und für die Offenlegung der Jahresrechnung zusätzlich die Bestimmungen des Aktienrechts anwendbar.

### **Umwandlung der Stiftung**

Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszweckes die Änderung dringend erfordert.

### **Änderung des Stiftungszwecks**

Bisher war eine Änderung des Zwecks auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans möglich. Neu besteht auch die Möglichkeit, den Zweck zu ändern auf Antrag des Stifters oder aufgrund seiner Verfügung von Todes wegen.

### **Empfehlungen und weiteres Vorgehen**

Wir empfehlen den Stiftungsräten zu prüfen, ob ihre Stiftung aufgrund der erwähnten Kriterien die Revisionspflicht erfüllt und falls zutreffend frühzeitig eine entsprechende Revisionsstelle zu wählen. Als besonders befähigte Revisionsstelle im Sinne der Verordnung des Bundesrates erfüllt die BALCONSULT die notwendigen Voraussetzungen, um auch diejenigen Mandate für Sie prüfen zu können, welche von einer besonders befähigten Revisionsstelle geprüft werden müssen. Zudem ist die Eintragungspflicht aller Stiftungsräte sowie der Revisionsstelle im Handelsregister vorzunehmen.

## **News.Info**

### **Umwandlungssatz BVG**

Der Bundesrat hat die Änderung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge zur Senkung des Umwandlungssatzes bis zum 30. April 2006 in die Vernehmlassung geschickt. Das geltende Recht sieht eine Senkung auf 6.8 % bis zum Jahr 2014 vor. Neu soll jedoch der Mindestumwandlungssatz per 2011 neu 6.4 % betragen.

### **Neue AHV-Versichertennummer**

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat den Vorlagen des Bundesrates zur Einführung einer neuen AHV-Versichertennummer zugestimmt. Damit soll ab 2008 die bisherige 11stellige AHV-Versichertennummer durch eine neue, völlig anonymisierte 13stellige Nummer abgelöst werden. Es ist vorgesehen, dass diese Versichertennummer bei allen bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen und gewissen privaten Zusatzversicherungen, bei den Bundessteuern und der Militärverwaltung sowie auf Kantons- und Gemeindeebene bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, der Sozialhilfe oder im Steuer- und Bildungsbereich eingesetzt werden kann.

### **Neuer Lohnausweis**

Seit Mitte 2005 haben sich rund 170 Arbeitgeber aus der ganzen Schweiz bereit erklärt, an einem Pilotprojekt betreffend dem neuen Lohnausweis teilzunehmen. Die dabei gemachten Erfahrungen über die konkreten Auswirkungen betreffend

- Einführungskosten
- administrativem Aufwand
- fiskalischer Belastung auf Arbeitnehmer- und -geber sowie
- Beratungskosten

werden durch die Schweizerische Steuerkonferenz und die Spitzenverbände der Wirtschaft ausgewertet und die Ergebnisse in einem Schlussbericht präsentiert. Im Mai dieses Jahres kann mit der Veröffentlichung dieses Berichts gerechnet werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden und werden in einer weiteren Consulting Point Ausgabe das Thema wieder aufgreifen.

Gemäss aktuellen Angaben wird der neue Lohnausweis für die Deklaration des im Jahre 2007 erzielten Lohnes verbindlich eingeführt.